

SICHERHEITS-HANDBUCH für die Firma

Muster erstellt von
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH
in Zusammenarbeit und im Auftrag der
Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnungsgruppe IV
für das Maler- und Anstreichergewerbe

Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

Erste Evaluierung durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Anpassungen durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Verantwortung der Geschäftsleitung.....	6
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung.....	6
2.2	Verantwortung und Befugnis	6
3	Allgemeines zum Handbuch	7
3.1	Zweck.....	7
3.2	Anwendungsbereich.....	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen.....	7
3.4	Genehmigung.....	7
3.5	Verteilung	7
3.5.1	Verteilungstabelle	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität.....	8
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe.....	8
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	10
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber	10
4.1.1	Allgemein.....	10
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA	10
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz	10
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA	10
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?).....	10
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen.....	11
4.2	Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen	11
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen	13
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen	15
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe.....	15
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung.....	16
4.7	Baustellen: Koordination	17
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern.....	17
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat	17
4.10	Verordnungen.....	17
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche	20
5.1	Definition „Jugendliche“.....	20
5.2	Arbeitszeit.....	20
5.3	Ruhepause	20
5.4	Tägliche Ruhezeit.....	20
5.5	Nachtarbeit.....	20
5.6	Urlaub.....	20
5.7	Wochenfreizeit.....	20
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen	20
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.....	21
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:.....	21
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten.....	21
5.9.4	Ausnahmen.....	21
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen	22
6.1	Mutterschutz - Evaluierung.....	22
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung.....	22
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter	22
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer	23
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen	23
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung	23
6.3.3	Sonstige Arbeiten	23
6.3.4	Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen	23
7	Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche.....	24

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen	25
8.1 Werkstatt	26
8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)	26
8.1.2 Ständerbohrmaschine (B)	27
8.1.3 Schleifbock (B)	27
8.2 Lager und Transport	27
8.2.1 Lager allgemein (B)	27
8.2.2 Chemikalienlager (P)	28
8.2.3 Stapler (B)	28
8.2.4 Deichselstapler (B)	29
8.2.5 Hubwagen (B)	29
8.2.6 Manipulieren von Lasten (B)	30
8.2.7 Brücken- oder Laufkran (B)	30
8.3 Büro	31
8.3.1 Büroarbeitsplätze (B)	31
8.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)	32
8.3.3 Papierschnidmaschine (B)	32
8.3.4 Verkaufsraum (B)	33
8.4 Baustellen - Tätigkeiten	34
8.4.1 Allgemeine Gefahren (B)	34
8.4.2 Besondere Gefahren (B)	34
8.4.3 Arbeit im Freien (B)	34
8.4.4 Arbeit auf Dächern (B)	35
8.4.5 Baustelle räumen (B)	35
8.5 Baustellengeräte	36
8.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B)	36
8.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)	37
8.5.3 Leitern (B)	37
8.5.4 Fangnetz (B)	38
8.5.5 Bauaufzug für Materialtransport (B)	38
8.5.6 Seilwinde (B)	39
8.5.7 Hubarbeitsbühne (B)	39
8.5.8 Mastkletterbühne (B)	40
8.5.9 Stromaggregat (B)	40
8.5.10 Heizkanone (B)	41
8.5.11 Kompressor (B)	41
8.5.12 Windkessel, Druckluftleitungen (B)	42
8.5.13 Metallspritzeanlage (B)	42
8.5.14 Hochdruckreiniger (B)	43
8.5.15 Sandstrahlgerät (B)	43
8.5.16 Sandsilo (B)	44
8.6 Transportable (Hand-) Maschinen	44
8.6.1 Bohrmaschine (B)	44
8.6.2 Bohrhammer (B)	45
8.6.3 Winkelschleifer (B)	45
8.6.4 Vibrationsschleifer (B)	46
8.6.5 Bandschleifer (B)	46
8.6.6 Schrauber (B)	47
8.6.7 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B)	47
8.6.8 Druckluft-Silikonpresse (B)	47
8.6.9 Druckluftausblaspistole (B)	48
8.6.10 Kabelrolle (B)	48
8.6.11 Leuchte (Scheinwerfer) (B)	49
8.6.12 Airlessgerät (B)	49
8.6.13 Staubsauger (B)	50
8.6.14 Luftentstauber (B)	50
8.7 Gefährliche Arbeitsstoffe	51

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	51
8.7.2 Liste der R-Sätze	53
8.7.3 Liste der S-Sätze	54
8.7.4 Allgemeine Regeln (P).....	55
8.7.5 Brandgefährliche Stoffe (P)	55
8.7.6 Giftige Stoffe (P)	56
8.7.7 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)	56
8.7.8 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)	57
8.7.9 Sensibilisierende Stoffe (P)	57
9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen	58
9.1.1 Nachtrag:.....	58
9.1.2 Nachtrag:.....	58
10 Maßnahmenliste	59
11 Ausbildung und Unterweisung	60
11.1 Erstmalige Unterweisung	60
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters.....	60
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel	60
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen.....	60
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren.....	60
11.2 Periodische Unterweisungen.....	60
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen.....	60
11.4 Dokumentation	60
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements.....	61
12.1 Periodische Überprüfungen.....	61
12.2 Außerordentliche Überprüfungen	61
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll.....	62
14 Checkliste-Überprüfung:	63

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

1 Einleitung

Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.

Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.

Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:

HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),

Ing. Johann BARESCH und Dipl.-Ing. Robert Piringer (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.

Hinweise für den Benutzer:

Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen, und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!

Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.

Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).

Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 7 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.

Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Dieses Musterhandbuch ist

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des ASchG***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

2.1 Grundsaterklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervertretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

2.2 Verantwortung und Befugnis

Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsmatrix dokumentiert.

Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:

Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:

Vertretung durch: (2. Führungsebene):

Bauleitung:

Partieführer/Polier:

Dienstältester Facharbeiter

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

3 Allgemeines zum Handbuch

3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort

3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

3.5 Verteilung

3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

Stelle:	Kapitel:	Ablage:
<i>Geschäftsleitung</i>	<i>Original</i>	<i>Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat</i>
<i>Sicherheits-vertrauensperson</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Technik</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Rechnungswesen</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Partieführer</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)</i>
<i>Alle Mitarbeiter</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Externe Stellen</i>	<i>nach Bedarf</i>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheits-Handbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Text
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(at)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994 idF 457/1995 (Druckfehlerbericht.)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung BGBl. Nr. 340/1994
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BMfAS	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	478. VO 1996 bzw. 53. VO 1997: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E.Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
Gew.Beh.	Gewerbebehörde
GKK	Gebietskrankenkasse
GKV	Grenzwertverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
KJBG	BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Mappe Sicherheit am Bau (Ausgabe 2002)

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2002 ist erhältlich bei:

Service GmbH. der WKÖ Mitgliederservice
<http://webshop.wko.at>
e-mail: mSERVICE@wko.at
Tel: 05 – 90 900 - 5050
Fax: 05 – 90 900 - 236

AUVA-Merkblätter

werden auf der Homepage www.auva.sozvers.at unter Service/Publicationen/Merkblätter veröffentlicht und können auch bei den Landesstellen der AUVA bestellt werden.

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

4 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen (Leerformulare befinden sich im Anhang).

4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

4.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen. Mitarbeiter informieren und unterweisen. Organisation und Mittel bereitstellen. 	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	Wird bei jedem Anlaß erledigt	

4.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

4.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

4.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

4.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

4.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

4.2 Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 41 und Mutterschutzevaluierung 6.1 Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheitsdatenblätter Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	MAK-Werte-Liste 1993, Amtliche Nachrichten des BMAS, Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993 sowie die im Juni 1995 veröffentlichte verbindliche Liste der Grenzwerte als Broschürenaussgabe der AUVA. Diese Broschüre kann beim Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle der AUVA bestellt werden.	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>Lehrlinge: Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenevaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
 b) Schwere der Folgen
 In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
 und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

4.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. <i>Betrieb, Baustellen</i> 2. <i>Gefährliche Arbeitsstoffe</i> 3. <i>Fahrzeuge</i>	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. Al 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz	VO abwarten	GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	.	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	VGÜ
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 AN</i>	
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung		Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

4.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Erteilung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren Rest: Standard - Gefahrenevaluierung</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer	<i>mit Mappe</i>	Betriebsanweisungen etc., Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	
§ 65 (4)			Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

4.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung min. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4.</i>	GKV
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind	<i>normaler Arbeitslärm wird nicht überschritten, daher keine derartigen Aufzeichnungen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärm- bekämpfung
----------	--	---	---

4.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	<i>organisatorisch geregelt, z. B.: Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV § 151,152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>wird periodisch erneuert</i>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

4.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

4.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	<i>wie eigene Arbeitnehmer behandeln</i>	AÜG

4.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	<i>gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage</i>	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	<i>Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte</i>	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen Tödliche und sonstige schwere Unfälle Arbeiten in Druckluft	<i>wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen</i>	ANS-RG

4.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	ESV, BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK-VO BVerbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen tritt am 1. 7. 97 in kraft	KennV, AStV
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BauV 5. Abschn., AStV 5. Abschn., BGBI. 666/95

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen		AStV und BauV
§§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	erlassen am 24. 2. 97 tritt am 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24-25, ChemV §§ 24-25, Anhang F
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ
§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBl. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V
§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist Grenzwerte für die Handhabung von Lasten Lärmmessung und Grenzwerte Sonstige physikalische Einwirkungen Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		ANS-RG
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nacharbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

§ 101	id Verfahren: dnung des Arbeitnehmerschutzbeirates Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	ANS-RG
§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	ANS-RG

Artikel VI

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000
 für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

Beratungsdienste:

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)

5 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

5.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlicher gilt

- * ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- * bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

5.2 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

5.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu gewähren.

5.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

5.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

5.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß mindestens 12 Werktage zwischen dem 15 Juni und 15 September liegen.

5.7 Wochenfreizeit

Die wöchentliche Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

5.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- * Familien- und Vornamen
- * Wohnort der Jugendlichen
- * Geburtsdatum
- * Tag des Eintritts in den Betrieb
- * Art der Beschäftigung
- * Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- * Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- * Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

5.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

Stark gekürzt und damit unvollständig. Genau in der Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 419/1987 und BGBl. II Nr. 173/1997.

5.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

5.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- * Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- * Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- * Arbeiten mit Schrämmhämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- * Kettensägen
- * Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- * Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- * Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- * Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- * Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- * Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- * Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- * Das Führen von Kranen und Baggern
- * Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- * Abgabe von Treibstoffen jeder Art

5.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- * Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- * Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

5.9.4 Ausnahmen

- Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!
- Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!
- Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!
- Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

6.1 Mutterschutz – Evaluierung

MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103
insbesondere §§ 2a und 2b

Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.

6.1.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

6.2 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

6.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.

§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG

KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

Verordnung des BMSV BGBl. Nr. 696/1976

Gemäß § 103 Abs. 1 ASchG gelten folgende Bestimmungen bis zur Erlassung einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen als Bundesgesetz. Diese Bestimmungen gelten für die unter den Geltungsbereich des ASchG fallende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen ausgenommen die Beschäftigung von Jugendlichen im Sinne des KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, auf die das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, anzuwenden ist.

(Stark gekürzt und damit ungenau. Details bei Bedarf mit dem Arbeitsinspektorat klären)

6.3.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachloräthan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

6.3.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

6.3.3 Sonstige Arbeiten

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

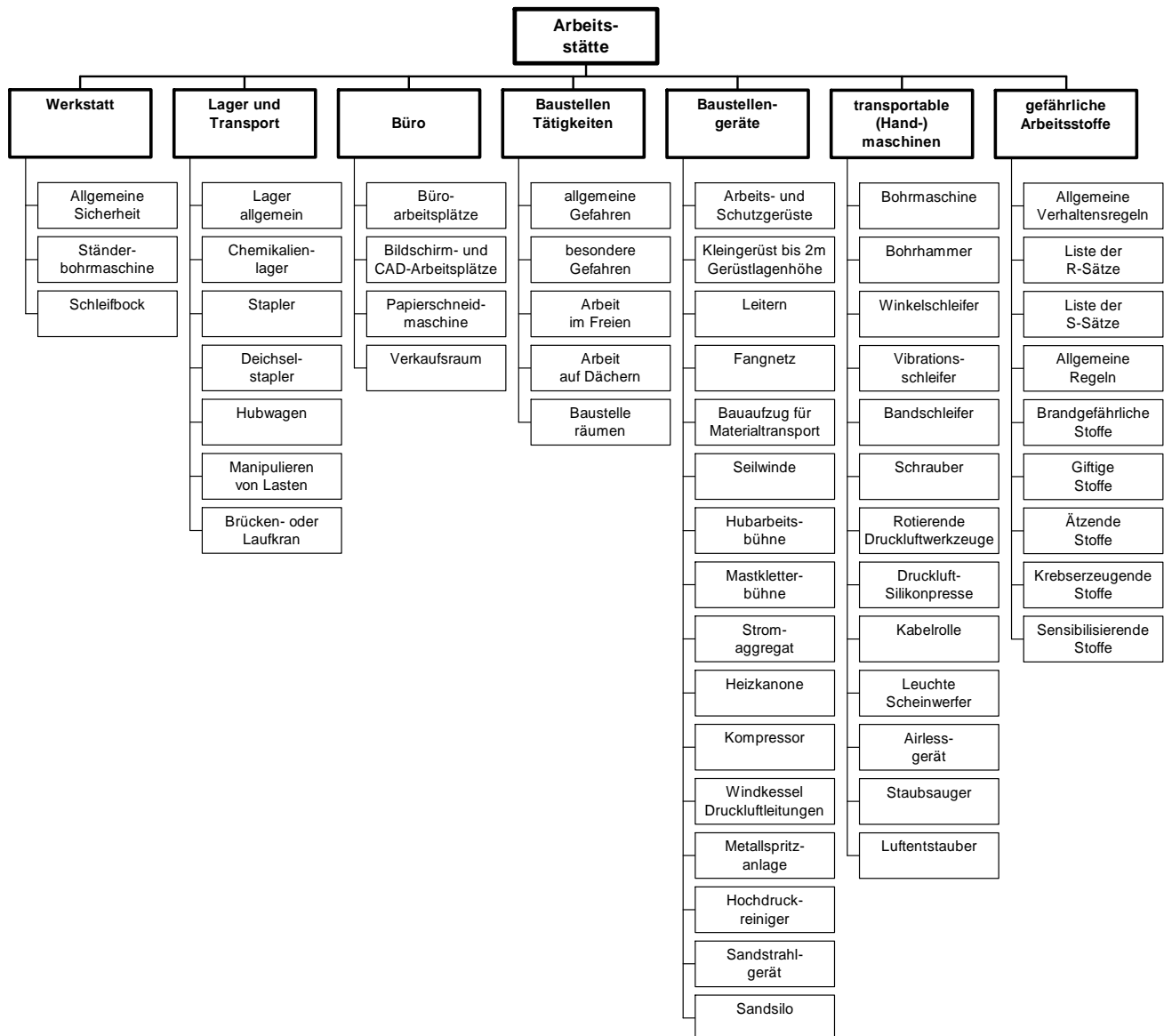
6.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche

Die unterste Ebene im Diagramm entspricht den Gefahrenbereichen, die in der folgenden Gefahrenevaluierung tabellarisch beschrieben werden, z. B.:

Stapler, Arbeit auf Dächern, Winkelschleifer, Frischbeton usw.



Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) dokumentieren wir:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, periodische ärztliche Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Handschutzcreme, Sicherheitsschuhe
- vorgeschriebene periodische Überprüfungen, z. B. für elektrische Betriebsmittel, Aufzüge, Kräne
- besondere Fachkenntnisse bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden. (Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) oder (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

Arbeitsmittel allgemein:

Bedienungsanleitungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

CE-Kennzeichnung der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVAMerkblättern M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

KJBG-VO § 6 ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen besteht.

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

Aufbau der Tabellen:

Gefahr	Ermitteln:	Alle denkbaren Gefahren
	Beurteilen:	a) Eintrittswahrscheinlichkeit b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

- a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitsmaßnahmen gegliedert nach:

- a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalter einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung
- b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubfiltermaske, Sicherheitsschuhe
- c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalter täglich prüfen, Kran periodisch prüfen
- d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter, Giftbezug

Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs- und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.1 Werkstatt

8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	AStV KennV ESV Betriebsanlagenge nehmigung
Zigarettenrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschinen-
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	einkäufer und M 090 Die CE- Kennzeichnung
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechnigte Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.1.2 Ständerbohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mitdrehen kleiner Werkstücke, Handverletzung an scharfkantigen Werkstücken und Spänen</p> <p>Augenverletzung durch Späne und Kühlmittel</p> <p>Fangen von Kleidung und langem Haar</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinenschraubstock für kleine Werkstücke verwenden Späne mit Spannhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Bohrfutter)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO § 25, 41 (1)</p>

8.1.3 Schleifbock (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug, Splitter Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Staub</p> <p>Bruch einer schadhafte Schleifscheibe</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzhaube, Schutzgläser Werkstücke mit Wasser kühlen kleine Werkstücke mit Zange halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, ggf Absaugung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe bei Montage einer neuen Schleifscheibe alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 25 (3) und 56 AUVA-Merkblatt M 640 Schleifen</p>

8.2 Lager und Transport

8.2.1 Lager allgemein (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen</p> <p>Überlastung von Regalen</p> <p>Brandgefahr</p>	<p>a) Technische / organisatorische Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten</p> <p>Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal</p> <p>Rauchverbot, Feuerlöscher</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>AStV KennV</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.2.2 Chemikalienlager (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brand- und Explosionsgefahr	a) Technische / organisatorische Feuerlöscher, Brandmelder zulässige Lagermengen nicht überschreiten	Bescheid Gewerbebehörde
Vergiftungsgefahr, Verätzungsgefahr	Gebinde gut verschlossen halten Be- und Entlüftung nach Vorschrift möglichst unzerbrechliche Gebinde verwenden.	siehe auch „gefährliche Arbeitsstoffe“
Reaktionsgefahr	Zusammenlagerungsverbote beachten	AUVA-Merkblätter M360, M361, M363 M365, M366
Absturz von Sachen Stolpern über herumliegende Sachen	Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten	
	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Brandmelder periodisch prüfen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln	

8.2.3 Stapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten	a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen, ev. Spiegel für Rückwärtsfahrt anbringen	AM-VO §§ 6-11, 18, 21–23, 33, 52 und 53 Prüfbuch
Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel	Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben	Staplerschein und betriebliche Erlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.1 Stapler mit Fahrersitz
Absturz von Personen		
unbefugte Inbetriebnahme	Schlüssel abziehen und sicher verwahren	
Abgase	Beim Fahren in der Halle sind die Tore zu öffnen ev. Elektrostapler einsetzen	
	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Staplerschein zusätzlich dürfen nur vom Arbeitgeber befugte Personen mit dem Stapler fahren	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.2.4 Deichselstapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten	a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen	AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 KJBG-VO § 6 (1)
Absturz von Lasten	Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten	Z 18
Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers	Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw.	Prüfbuch betriebliche Fahrerlaubnis
Absturz von Lasten von der Gabel	Bei steilen Rampen: Last bergseitig	AUVA-Merkblatt M 841.2
Absturz von Personen	Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben	Deichselgeführte Stapler
unbefugte Inbetriebnahme	Schlüssel abziehen und sicher verwahren	
	b) Persönliche Schutzausrüstung	
	c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen mit dem Stapler fahren	

8.2.5 Hubwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Transportieren von Lasten	a) Technische / organisatorische zulässige Höchstlast nicht überschreiten bei Steigung oder Gefälle entsprechend geringer beladen Fahrwege in gutem Zustand halten	
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten absturzsicher aufsetzen	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ggf Sicherheitsschuhe	
	c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.2.6 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	a) Technische / organisatorische Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehifen bzw. mehrere Personen einsetzen	KJBG-VO § 5 Z 1 Bverbote
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

8.2.7 Brücken- oder Laufkran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch bewegte Lasten Absturz von Lasten	a) Technische / organisatorische Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter schwebender Last aufhalten, besondere Vorsicht beim Hantieren mit Ketten, Seilen und Gurten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Unterlagehölzer verwenden	AM-VO §§ 6-11, 19 und 33 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Prüfbuch Kranschein und betriebliche Erlaubnis
unbefugte Inbetriebnahme	Schlüssel abziehen und sicher verwahren b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Ketten, Seile und Gurten täglich auf Verschleiß prüfen, Kran jährlich durch ZT, TÜV, Techn. Büro oder fachkundigen Betriebsangehörigen prüfen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Kranführerschein (ausgenommen flurgesteuerter Kran bis 5 t) Handzeichen für alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) sachgemäßes Anschlagen der Last für Anschläger Mindestalter 18 Jahre, Lehrlinge 19 Jahre	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.3 Büro

8.3.1 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter Rauchverbot in festgelegten Bereichen Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz Fluchtwege freihalten (Panikverschluß), Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer stabile Stufenritte oder Leitern verwenden Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern. Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen Lautstärke erträglich einstellen Lösung in Mitarbeitergespräch suchen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	AStV KennV
Tabakrauch		
Verletzungs- Erkrankungsgefahr		
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne		
Fluchtwege versperrt, verstellt		
Stolpergefahr		
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken		
gefährliche Kanten		
Brandgefahr		
Radio		
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima		
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter		

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.3.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationsschwäche	a) Technische / organisatorische Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze
Schlechte Sitzhaltung	standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen (Motivation der Mitarbeiter)	
Bedienerunfreundliche Software	bei Neuanschaffung darauf achten	
Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung	Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden	
Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen		
Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung	Jalousie und Filter gegen Spiegelung (Licht von hinten)	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Bildschirmbrille c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.3.3 Papierschneidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungs- anleitung

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.3.4 Verkaufsraum (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung ggf. Luftbefeuchter	ESV AStV
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen,	
Rutschgefahr	Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer Fußboden in der verkehrsfreien Zeit reinigen	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufentritte oder Leitern verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.4 Baustellen - Tätigkeiten

8.4.1 Allgemeine Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung von Personen Absturzgefahr Lärm Staub Brand Elektrizität giftige Stoffe ungewollte Mißachtung gesetzlicher Auflagen	a) Technische / organisatorische Arbeitsvorbereitung: Koordination der Bauleistungen und der Sicherheitsmaßnahmen mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen Feuerlöscher Notfallplanung Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen Verbandkästen, Ersthelfer ausbilden und üben lassen Aushangpflichtige Gesetze sichere Verkehrsführung b) Persönliche Schutzausrüstung je nach Tätigkeit bereitstellen c) Prüfung der Betriebsmittel siehe Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot 1 Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer ab 20 Arbeitnehmer 3 Ersthelfer ab 30 Arbeitnehmer usw.	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19

8.4.2 Besondere Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Ist für jede Baustelle zu prüfen. Beispiele: Explosionsgefahr Hochspannungsleitung Hochwasser Verkehr biogene / chemische Gefahren	a) Technische / organisatorische Je nach Gefahr festlegen b) Persönliche Schutzausrüstung Je nach Gefahr festlegen c) Prüfung der Betriebsmittel Je nach Gefahr festlegen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Je nach Gefahr festlegen	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19

8.4.3 Arbeit im Freien (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr herabfallende Teile Kälte, Nässe, Zugluft Sonnenlicht, UV-Strahlung, Blitzschlag	a) Technische / organisatorische Verkehrswege frei und sauber halten absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern prov. Schutzbauten, Winterbaumaßnahmen, Heizung bei Gewitter sicheres Gebäude, Stahlcontainer oder geschlossenes Kraftfahrzeug aufsuchen b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Sonnenbrille, Schutzhelm bei Gefahr von oben oder seitlich c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Sicherheit am Bau (2002) B 6,7 und 12, C 1-11, E 6-8

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.4.4 Arbeit auf Dächern (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz an Dachrändern, Durchbrechen durch Dacheindeckungen (z.B.: Lichtwellplatten, Sturz durch große Öffnungen, Lichtkuppel)</p>	<p>a) Technische / organisatorische Erhöhte Vorsicht Schutzgerüst, Schutzblende, Auffangnetz Dachleitern und Stege Abdeckung von Öffnungen, b) Persönliche Schutzausrüstung nur bei kurzzeitigen Arbeiten: Sicherheitsgeschirr, Höhensicherungsgerät, Seile etc. Bei Arbeiten mit Anseilschutz min. 2 Personen, um Hilfe bei Sturz ins Sicherheitsgeschirr veranlassen zu können. Bergung von Personen klären, vorbereiten, ev. üben, bzw. Fremdhilfe organisieren geeignete Schuhe mit rutschfester Sohle c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung bei Arbeitsbeginn pers. Schutzausrüstung zusätzlich jährlich durch berechnigte Personen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche und Lehrlinge nur unter Aufsicht eines Gesellen oder Meisters bei einer Dachneigung bis 45° nur mit Fanggerüst. Bei Flachdächern genügt ein Geländer.</p>	<p>BauV 11. Abschn. KJBG-VO § 7 Z 1 und 2 Sicherheit am Dach B8, 11, C 8- 11 AUVA-Merkblatt M 222 Arbeiten auf Dächern</p>

8.4.5 Baustelle räumen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Herabfallende Teile Erhöhte Staubbelastung</p> <p>Verletzung durch Materialreste, Späne, Nägeln, Splitter</p>	<p>a) Technische / organisatorische Material und Werkzeug sicher ablegen Wasser aufspritzen, Baustelle laufend reinigen Abfälle und Restmaterial in getrennten Behältern sammeln, nicht herumliegen lassen b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, ggf. Staubmaske c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5 Baustellengeräte

8.5.1 Arbeits- und Schutzgerüste (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen / Einsturz des Gerüsts</p>	<p>a) Technische / organisatorische Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts Windkräfte beachten, nicht überlasten Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten, im Verkehrsbereich gegen anfahren schützen Verhinderung von Wasserzutritt zum Gerüstuntergrund (unterspülen)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Gerüstabnahme durch fachkundigen Gerüstaufsteller durchführen. Sichtkontrolle vor jeder Benützung, nach Arbeitsunterbrechung, Schlechtwetter sowie periodisch: Systemgerüste monatlich, sonstige Gerüste wöchentlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Bei einer Höhe der Gerüstlagen über 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht - nach Vollendung des ersten Lehrjahres und - wenn sich die Aufsichtsperson (oder bei Abwesenheit deren Vertreter) sich durch Einsichtnahme in die Vermerke über die Gerüstüberprüfung überzeugt hat, daß das Gerüst ordnungsgemäß überprüft wurde und keine Mängel aufweist.</p> <p>Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Pkt. 4 und 5 Sicherheit am Bau (2002) E 7 ff AUVA-Merkblatt M 262 Arbeits- und Schutzgerüste Gerüstabnahmeblatt bei AUVA erhältlich ausführlicher in M 262 Punkt 2.4</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen des Gerüsts	<p>a) Technische / organisatorische Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts auf tragfähigen Untergrund achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor jeder Benützung. jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Z 4 und 5</p> <p>Sicherheit am Bau (2002) E 7.2 und 8.1</p> <p>AUVA-Merkblätter M 262 Arbeits- und Schutzgerüste, M 263 Fahrbare Gerüste und M 264 Bockgerüste</p>

8.5.3 Leitern (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Personen, Material und Werkzeug Umfallen und Bruch der Leiter	<p>a) Technische / organisatorische Anlegeleiter muß mind. 1 m über die oberste Austrittsstelle hinausragen Anstellwinkel etwa 70°, Fußpunkt sichern Stehleitern nur bis zur drittletzten Sprosse besteigen nur geringe Lasten mitnehmen nicht seitlich hinauslehnen Zutritt Fremder zum Gefahrenbereich verhindern, auf Arbeitskollegen achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel bei Arbeitsbeginn auf guten Zustand prüfen. beidseitige Spreizsicherung bei Stehleitern</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeiten auf Anlegeleitern höher als 5 m und Stehleitern höher als 3 m über der Aufstandsfläche: nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen, nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum erlaubt</p>	<p>BauV §§ 76 und 77 (4) KJBG-VO § 7 Z 3</p> <p>Sicherheit am Bau (2002) E</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.4 Fangnetz (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz Durchfedern bis auf harten Boden, Hindernis	<p>a) Technische / organisatorische Sicher verankern, Maschenweite max. 10 cm, möglichst knapp (max. 6 m) unter der Gefahrenstelle anbringen, seitlicher Überstand min. 2/3 der Absturzhöhe, min. 1,5 m</p> <p>genügend Freiraum unterhalb des Netzes lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm und Schutzhandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Aufstellungs- und Benützungüberprüfung, täglich Sichtkontrolle durchführen</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>BauV 1.Abschnitt ÖNORM Z 1381 Sicherheit am Bau (2002) D 14.2 und E 6.2 AUVA-Merkblatt M 222 Arbeiten auf Dächern</p>

8.5.5 Bauaufzug für Materialtransport (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen Quetschgefahr	<p>a) Technische / organisatorische Ladestelle oben und unten durch Abschränkung / Schutzdach sichern Fahrschacht nach Ankunft des Förderkorbs öffnen und vor Abfahrt schließen</p> <p>mitfahren von Personen / aufsteigen über das Traggerüst ist verboten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme durch Zivilingenieur oder TÜV. jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, Alle 3 Jahre durch Zivilingenieur, TÜV oder Technisches Büro.</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Mindestalter 18 Jahre</p>	<p>BauV § 139 und 140 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 17 Sicherheit am Bau (2002) E 5</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.6 Seilwinde (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten Verankerung für 3-fache Nennlast Lasthaken mit Sicherung Ladestelle oben und unten durch Abschrankung / Schutzdach sichern	AM-VO §§ 6-11 18 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Sicherheit am Bau (2002) E 3
Einziehen von Kleidung und Gliedmaßen in die Seiltrommel bzw. ins Klobenrad, Quetschgefahr	Abstand zu Seiltrommel und Klobenrad halten b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm, enganliegende Kleidung c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme, jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Mindestalter 18 Jahre	

8.5.7 Hubarbeitsbühne (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	a) Technische / organisatorische Zutritt zum Gefahrenbereich verhindern auf ebenen, tragfähigen Untergrund achten Werkzeug und Material gegen Herabfallen sichern	AM-VO §§ 6-11, 18, 22 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 11
Kippgefahr	zulässige Tragkraft und Ausladung nicht überschreiten nicht mit Personen und losen Lasten verfahren	
Quetschgefahr	auf Quetsch- und Scherstellen achten b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Anseilschutz, ggf. Schutzhelm c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme und jährlich durch Zivilingenieur oder TÜV, nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Bediener: Mindestalter 18 Jahre	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.8 Mastkletterbühne (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Material, Werkzeug und Personen	a) Technische / organisatorische Zutritt zum Gefahrenbereich verhindern auf ebenen, tragfähigen Untergrund achten Werkzeug und Material gegen Herabfallen sichern	AM-VO §§ 6-11, 18, 22 und 52 Sicherheit am Bau (2002) E 5.1
Kippgefahr	zulässige Tragkraft und Ausladung nicht überschreiten. Verankerung der Maste und Verwendung der Bühne streng nach Vorschrift des Herstellers durchführen	
Quetschgefahr	auf Quetsch- und Scherstellen achten b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Anseilschutz, ggf. Schutzhelm c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme und jährlich durch Zivilingenieur oder TÜV, nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung, Verlässlichkeit, Bediener: Mindestalter 18 Jahre	

8.5.9 Stromaggregat (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische ggf. Erdspieß installieren, Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen
Abgas, Lärm Bedienungsfehler	auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen	Sicherheit am Bau (2002) B 13
Brandgefahr	Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.10 Heizkanone (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr	<p>a) Technische / organisatorische entzündliche Stoffe fernhalten (Brennstoffbehälter, Gasflaschen) unbrennbarer, tragfähiger Untergrund geeignetes Löschmittel bereithalten ggf. auf Dichtheit der Gasversorgung achten (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung)</p>	Bedienungs- anleitung CE-Zeichen ja/nein
Rauchgasvergiftung / Ersticken	<p>regelmäßiger Luftaustausch b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Flüssiggas, Benzin: Gründliche Unterweisung</p>	s. auch „gefährliche Arbeitsstoffe - Flüssiggas“ § 148 BauV Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV

8.5.11 Kompressor (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 30 und 58 Sicherheit am Bau (2002) E9.2
Brandgefahr	<p>Gerät so aufstellen, daß die Ansaugung von leichtentzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: Heiße Teile nicht benetzen</p>	
bei Antrieb mit Verbrennungsmotor:		
Abgas, Lärm	<p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperreinrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährlich durch Elektrofachkraft (Elektroantrieb) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.12 Windkessel, Druckluftleitungen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Schlagartig entweichende Druckluft, wegschnellen von Schläuchen und Rohren	<p>a) Technische / organisatorische Schnellkupplungen, Deckel oder Flanschverbindungen nicht öffnen, solange die Anlage unter Druck steht</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Erstmalig durch Hersteller oder autorisierte Prüfanstalt Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot schriftliche Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen</p>	BauV §§ 120 und 152 AM-VO § 41 (8) und 50 AUVA-Merkblatt M 327 Behälter

8.5.13 Metallspritzeanlage (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Rückschlag der Flamme	<p>a) Technische / organisatorische Wasserbecken zum Kühlen des Schweißbrenners, Rückschlagpatrone bei Rückschlag tauschen Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache Sauerstoffventile und Schläuche fettfrei halten</p> <p>Gasflaschen sichern, Transportwagen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schweißerbrille, seitlich geschlossen Lederschurz, Lederhandschuhe, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Schläuche und Ventile vor Arbeitsbeginn prüfen, im Zweifel mit Seifenwasser</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründl. Unterweisung</p>	AM-VO §§ 26 und 59 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 23 und § 7 Z 12
Brandgefahr, Funkenflug		
Umfallen der Gasflaschen		
Schweißrauch		
Blendung Verbrennung an heißen Werkstücken und durch Schweißperlen		

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.14 Hochdruckreiniger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Hochdruckstrahl Peitschen der Leitung	a) Technische / organisatorische Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten, nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein
Nässe Lärm	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzkleidung, Gummistiefel Gehörschutz	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

8.5.15 Sandstrahlgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Silikose	a) Technische / organisatorische quarzfremde Strahlmittel verwenden Abschirmung, Einhausung, Absaugung alle 2 Jahre Lungenuntersuchung	ESV BauV §§ 13 (5) und 126 KVBG-VO § 3 Abs.1 Z 1
Umstürzen des Sandsilos	Sandsilo sicher aufstellen	VGÜ § 2 (1) und (3)
Verletzung durch Strahlmittelstrahl Peitschen der Leitung	Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten	Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde
Lärm Staub	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Frischlufthelm, Sandstrahlzug Filtermaske und Schutzbrille nur ausnahmsweise bei beengten Platzverhältnissen c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.5.16 Sandsilo (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Umstürzen des Sandsilos, vor allem beim Befüllen Elektrische Spannung an beschädigten Leitungen Schlagartig entweichende Druckluft, wegschnellen von Schläuchen und Rohren	<p>a) Technische / organisatorische Sandsilo sicher auf tragfähigem Untergrund aufstellen</p> <p>Zuleitungs-/Steuerkabel geschützt verlegen</p> <p>Schnellkupplungen nicht öffnen, solange die Anlage unter Druck steht</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Bei der Aufstellung Überprüfung schwer zugänglicher Teile. Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung des Montagepersonals</p>	<p>BauV §§ 120 und 152</p> <p>AM-VO § 51</p> <p>Auflagen der Gewerbebehörde ja/nein</p> <p>AUVA-Merkblatt M 327 Behälter</p>

8.6 Transportable (Hand-) Maschinen

8.6.1 Bohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit Fangen des Bohrers u. Verdrehen d. Maschine Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel, auch Ladegerät, bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel Einstellung der Rutschkupplung</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV</p> <p>BauV § 13 (5)</p> <p>AM-VO § 25</p> <p>Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.2 Bohrhammer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10.3
Fangen des Bohrers / Bohrkronen u. Verdrehen d. Maschine	Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten	
Staub Vibrationen	b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske Bei lang andauernden Vibrationen Spezialhandschuh oder -griff verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel bei Arbeitsbeginn Sichtkontrolle von Maschine und Kabel jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel jährlich Einstellung der Rutschkupplung d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.6.3 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Funkenflug	a) Technische / organisatorische Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	Sicherheit am Bau (2002) E 10.1
Staub, Lärm	zulässige Drehzahl nicht überschreiten	
Wegfliegende Teile der Schleifscheibe	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.4 Vibrationsschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Belastung durch Vibrationen bei lang dauernder Verwendung Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen Schleifen durch andere Arbeit unterbrechen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung vibrationshemmende Schutzhandschuhe Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10

8.6.5 Bandschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hautverletzungen am laufenden Schleifband Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Staub, Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen. Nicht in das laufende Band greifen</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske Schutzstufe P2, Gehörschutz, Schutzbrille</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist. Ausgenommen sind handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 000 Watt und Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 6 Sicherheit am Bau (2002) E 10

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.6 Schrauber (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungs- anleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV</p>

8.6.7 Rotierende Druckluftwerkzeuge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Staub, Lärm</p> <p>Bruch von Schleifkörpern, Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung</p>	<p>a) Technische / organisatorische</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe beim Aufspannen, Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>AM-VO §§ 41 (8) und 56 (Schleifkörper) KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5</p>

8.6.8 Druckluft-Silikonpresse (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Schlauchriß, Kupplungstrennung, -bruch Peitschen der Leitung</p>	<p>a) Technische / organisatorische</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>AM-VO § 41 (8)</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.9 Druckluftausblaspistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	<p>a) Technische / organisatorische Luftstrahl nicht gegen Personen richten, ggf. Abschirmung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung: besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen</p>	AM-VO § 41 (8)

8.6.10 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit Überhitzung / Verschmoren bei starker elektrischer Belastung	<p>a) Technische / organisatorische Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden Überlastungsschutz vorsehen Kabel ganz abrollen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.11 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240
Verbrennung an heißem Glühkolben	Heiße Teile nicht berühren auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen	Elektroschutz auf Baustellen
	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.6.12 Airlessgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	Betriebsanleitung CE-Zeichen ja/nein
Verletzung durch Beschichtungsstoffstrahl	Düse / Strahl nicht auf Personen richten	
Staub	b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske	§ 13, 148-150 BauV
Mit E-Antrieb:	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablassventile, Absperrrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel	Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.6.13 Staubsauger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel und bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Gerät vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchtes Gerät vor Inbetriebnahme trocknen lassen	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein
Stolpergefahr über das Kabel	Kabel nicht spannen, erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

8.6.14 Luftentstauber (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein
Staubbelastung bei Filterreinigung oder -wechsel	b) Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

8.7 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.7.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)

Sicherheit am Bau (2002) B 15

AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

In der Nähe von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Flüssiggas ist das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen verboten!

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

Zündquellen vermeiden:

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken)
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

Vorbeugung:

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten bzw. der Haut:

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

Verhalten bei Verschlucken:

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Die Vergiftungszentrale anrufen

Tel.: 01/406 43 43

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
 - Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
 - Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen)
- gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch nach § 12 (5) Chemikalienverordnung.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig
(T)



Sehr giftig
(T+)

Leicht entzündlich
(F)



Hoch entzündlich
(F+)

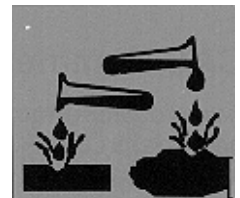
Mindergiftig
(Xn)



Brandfördernd
(O)



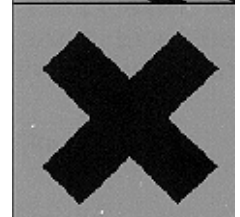
Ätzend
(C)



Explosions-
gefährlich
(E)



Reizend
(xi)



Umwelt-
gefährlich
(N)



Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.2 Liste der R-Sätze

R 1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich	R 29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
R 2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich	R 30	Kann bei Gebrauch leichtentzündlich werden
R 3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich	R 31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
R 4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen	R 32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
R 5	Beim Erwärmen Explosionsfähig	R 33	Gefahr kumulativer Wirkungen
R 6	Mit und ohne Luft Explosionsfähig	R 34	Verursacht Verätzungen
R 7	Kann Brand verursachen	R 35	Verursacht schwere Verätzungen
R 8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen	R 36	Reizt die Augen
R 9	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen	R 37	Reizt die Atmungsorgane
R 10	Entzündlich	R 38	Reizt die Haut
R 11	Leichtentzündlich	R 39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
R 12	Hochentzündlich	R 40	Irreversibler Schaden möglich
R 13	Hochentzündliches Flüssiggas	R 41	Gefahr ernster Augenschäden
R 14	Reagiert heftig mit Wasser	R 42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R 15	Reagiert mit Wasser unter Bildung leichtentzündlicher Gase	R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen	R 44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluß
R 17	Selbstentzündlich an der Luft	R 45	Kann Krebs erzeugen
R 18	Bei Gebrauch Bildung Explosionsfähiger / leicht	R 46	Kann vererbare Schäden verursachen
R 18a	Bildung Explosionsfähiger / leichtentzündlicher Staub-Luftgemische möglich	R 47	Kann Mißbildungen verursachen
R 19	Kann Explosionsfähige Peroxide bilden	R 48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
R 20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen	R 49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R 21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut	R 50	Sehr giftig für Wasserorganismen
R 22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken	R 51	Giftig für Wasserorganismen
R 23	Giftig beim Einatmen	R 52	Schädlich für Wasserorganismen
R 24	Giftig bei Berührung mit der Haut	R 53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R 25	Giftig beim Verschlucken	R 54	Giftig für Pflanzen
R 26	Sehr giftig beim Einatmen	R 55	Giftig für Tiere
R 27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut	R 56	Giftig für Bodenorganismen
R 28	Sehr giftig beim Verschlucken	R 57	Giftig für Bienen
		R 58	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
		R 59	Gefährlich für die Ozonschicht

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.3 Liste der S-Sätze

- | | | | |
|------|---|-------|--|
| S 1 | Unter Verschuß aufbewahren | S 39 | Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen |
| S 2 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen | S 40 | Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ... reinigen (vom Hersteller anzugeben) |
| S 3 | Kühl aufbewahren | S 41 | Explosions- und Brandgase nicht einatmen |
| S 4 | Von Wohnplätzen fernhalten | S 42 | Beim Räuchern / Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnungen vom Hersteller anzugeben) |
| S 5 | Unter ... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben) | S 43 | Zum Löschen ... (vom Hersteller anzugeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: Kein Wasser verwenden) |
| S 6 | Unter ... aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben) | S 44 | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen) |
| S 7 | Behälter dicht geschlossen halten | S 45 | Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen) |
| S 8 | Behälter trocken halten | S 46 | Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen |
| S 9 | Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren | S 47 | Nicht bei Temperaturen über ° C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben) |
| S 12 | Behälter nicht gasdicht verschließen | S 48 | Feucht halten mit ... (geeignetes Mittel vom Hersteller anzugeben) |
| S 13 | Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten | S 49 | Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nicht mischen mit ... (vom Hersteller anzugeben) |
| S 14 | Von ... fernhalten (inkompatible Substanzen vom Hersteller anzugeben) | S 51 | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden |
| S 15 | Vor Hitze schützen | S 52 | Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden |
| S 16 | Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen | S 53 | Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen |
| S 17 | Von brennbaren Stoffen fernhalten | S 53a | Von Frauen im gebärfähigen Alter nicht zu verwenden |
| S 18 | Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben | S 54 | Vor Ableitung in Kläranlagen Einwilligung der zuständigen Behörden einholen |
| S 20 | Bei der Arbeit nicht essen und trinken | S 55 | Vor Ableitung in die Kanalisation oder in Gewässer nach dem Stand der Technik behandeln |
| S 21 | Bei der Arbeit nicht rauchen | S 56 | Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben |
| S 22 | Staub nicht einatmen | S 57 | Durch geeigneten Einschluß Umweltverschmutzungen vermeiden |
| S 23 | Gas / Rauch / Dampf / Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnungen vom Hersteller anzugeben) | S 58 | Als gefährlichen Abfall entsorgen |
| S 24 | Berührung mit der Haut vermeiden | S 59 | Informationen zur Wiederverwendung / Wiederverwertung beim Hersteller / Lieferanten erfragen |
| S 25 | Berührung mit den Augen vermeiden | S 60 | Dieser Stoff und / oder sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen |
| S 26 | Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren | | |
| S 27 | Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen | | |
| S 28 | Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben) | | |
| S 29 | Nicht in die Kanalisation gelangen lassen | | |
| S 30 | Niemals Wasser hinzugießen | | |
| S 33 | Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen | | |
| S 34 | Schlag und Reibung vermeiden | | |
| S 35 | Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden | | |
| S 36 | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen | | |
| S 37 | Geeignete Schutzhandschuhe tragen | | |
| S 38 | Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen | | |

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.4 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Chemische Reaktionen Verdunsten von Inhaltsstoffen	<p>a) Technische / organisatorische Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung und Bestandsführung - Transporte - Verarbeitung - Brandbekämpfung - Erste Hilfe - Entsorgung 	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.7.5 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)	<p>a) Technische / organisatorische Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anschlagen Ex-Schutzmaßnahmen Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbebehördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.6 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr</p> <p>R20 bis R28</p> <p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p>	<p>a) Technische / organisatorische versperrt aufbewahren (Giftschrank) nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen Warningschilder auf der Türe</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c VGÜ Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Giftverordnung Giftbezugsberechtigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.7.7 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege</p> <p>R34, R35</p>	<p>a) Technische / organisatorische Lagerung: - getrennt nach Säuren und Laugen - in Auffangwannen - nicht über Augenhöhe - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

8.7.8 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben R45, R49	<p>a) Technische / organisatorische Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	ASchG §§ 42 und 47 KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.7.9 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege R42, R43	<p>a) Technische / organisatorische gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau

9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen

9.1.1 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.1.2 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

10 Maßnahmenliste

Dat	Arbeitsplatz/ Tätigkeit/ Arbeitsmittel	Stichwort	erforderliche Maßnahme	Termin	zuständig/ erledigt/ Dat./Zeichen
1/6/ 96	Büroarbeitsplätze	Drehstuhl	Austausch auf ergonomischere Ausführung	1/6/97	

11 Ausbildung und Unterweisung

11.1 Erstmalige Unterweisung

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.4 Sonstige neuen Gefahren

11.2 Periodische Unterweisungen

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

11.4 Dokumentation

Erstmalige Unterweisung,
die Übergabe der Unterlagen,
periodische Unterweisungen,
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

12.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuches.

12.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll

Prüfgegenstand:

Prüfendes Organ:

Vertreten durch:

Betriebsrat / Arbeitnehmervertreter

Sicherheitsvertrauensperson

Prüfungstag:

Prüfungsanlaß:

- Periodisch
- Unfall) vom, von
- Beinaheunfall)
- Anweisung des Arbeitsinspektorats

Prüfungsergebnis:

- Es wurden
- keine Mängel/Abweichungen festgestellt.
 - Mängel/Abweichungen lt. obiger Liste festgestellt.
 - folgende Mängel/Abweichungen festgestellt: (ggf. Liste)

Maßnahmen:

Die festgestellten Mängel bzw. notwendigen Änderungen werden in die Maßnahmenliste aufgenommen.

.....

Geschäftsführung Betriebsrat Sicherheitsvertrauensperson

Verteiler:

Original bleibt beim Handbuch

Empfänger/Ablage	Datum	Übernahmebestätigung:
Geschäftsführer - Ordner Sicherheit		
Arbeitsinspektorat		

14 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdeckerfahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für Maler und Anstreicher

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich